

SATZUNG

der politischen Vereinigung

**WIR – für Heimat, Werte
und Zukunft e.V.**

Kurzbezeichnung „WIR e.V.“

Stand vom 06. November 2018

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet.....	1
§ 2	Zweck des Vereins.....	1
§ 3	Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Rechte und Pflichten des Mitglieds.....	5
§ 5	Haftung.....	6
§ 6	Organe der politischen Vereinigung.....	6
§ 7	Geschäftsführender Vorstand.....	7
§ 8	Der erweiterte Vorstand / die Schiedskommission.....	8
§ 9	Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz.....	8
§ 10	Ordentliche Mitgliederversammlung.....	9
§ 11	Kassenprüfer.....	10
§ 12	Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens.....	10

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. Die politische Vereinigung trägt den Namen „WIR – für Heimat, Werte und Zukunft e.V.“, Kurzbezeichnung „WIR e.V.“
2. Der Sitz der politischen Vereinigung ist Dachau
3. Das Tätigkeitsgebiet umfasst zunächst den Freistaat Bayern
4. Die politische Vereinigung soll im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
5. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, Ausnahme im Gründungsjahr, eine Verrechnung erfolgt im Folgejahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein „Wir e.V.“ verfolgt Zwecke der Volksbildung und zum Schutz unserer Umwelt. Der Zweck wird verwirklicht durch Veranstaltungen zur politischen Bildung in allen sich hier bietenden Bereichen unserer Gesellschaft und des öffentlichen Lebens mit qualifizierten Referenten aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft.
2. WIR e.V. versteht sich als ein politisch unabhängiger Verein, der sich unter Wahrung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Bayerischen Verfassung für die Rechte und Interessen aller Bürgerinnen und Bürger seines Wirkungskreises einsetzt.
3. Parteipolitische Objektivität, sachbezogene Entscheidungen, der respektvolle Umgang und die Achtung des Mitmenschen sowie der Umwelt, die Wahrung ethischer Werte und die Förderung des gesellschaftlichen Miteinanders bestimmen seine Politik. Dies wird durch Umsetzung konkreter Projekte verwirklicht

4. Der politisch unabhängige Verein beabsichtigt, bei Kommunalwahlen von seinem passiven Wahlrecht Gebrauch zu machen und verfolgt das Ziel, dass seine gewählten Bürgervertreter in den Gremien der Gemeinden und des Landkreises vertreten sind.
5. Der politisch unabhängige Verein arbeitet nicht gewinnorientiert und ist selbstlos tätig. Zur Verfügung stehende Mittel dürfen nur im Sinne des bzw. zur Verfolgung des Vereinszweckes verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der politischen Vereinigung kann jede natürliche Person sein, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, keiner anderen politischen Partei oder Vereinigung angehört, die Satzung und Programme von WIR (Bayern) e.V. anerkennt und nicht das (aktive oder passive) Wahlrecht verloren hat.
2. Die Mitgliederaufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung durch einen Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Die Mitgliederaufnahme bleibt der Entscheidung des Vorstandes vorbehalten. Der Vorstand hat über einen Aufnahmeantrag eines Neumitglieds innerhalb eines Kalendermonats (30 Kalendertage) zu entscheiden.
4. Eine Schiedskommission der politischen Vereinigung kann (nach formloser Antragstellung durch den Antragsteller oder ein bereits bestehendes Mitglied!) der Entscheidung des Vorstandes binnen eines weiteren Kalendermonats (30 Kalendertage) widersprechen.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Mitgliedsaufnahmeantrags und der Begleichung des ersten Mitgliedsbeitrags und des einmal fälligen Aufnahmebeitrages.
6. Gründungsmitglieder erwerben die Mitgliedschaft mit der Gründung der politischen Vereinigung.
7. Die politische Vereinigung führt ein zentrales Mitgliederregister und kann Mitgliederausweise ausgeben.
8. Die Höhe und Form der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages wird in der Gebührenordnung der politischen Vereinigung geregelt.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

9. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
10. Der Austritt aus der politischen Vereinigung ist mit beim Vorstand eingegangener Erklärung in Schriftform (postalisch, Fax, Email) des Mitgliedes gültig. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung durch einen Erziehungsberechtigten erforderlich
11. Der Ausschluss aus der politischen Vereinigung kann nur erfolgen, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt oder wenn das Mitglied nach zweimaliger formeller Mahnung seinen Beitragspflichten nicht oder nur teilweise nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet die Schiedskommission der politischen Vereinigung auf Antrag des Vorstandes. Im Falle eines Ausschlussverfahrens muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zum Sachverhalt zu äußern.
12. Ein schwerwiegender Grund für einen Ausschluss aus der politischen Vereinigung liegt vor, wenn ein Mitglied gegen die Satzung sowie die Werte und Ordnung von WIR e.V. verstößt. Die Schiedskommission kann in einer Vorstufe zu einem Ausschluss folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen: Verweis, Enthebung von Ämtern innerhalb der politischen Vereinigung bis zu maximal 3 Jahre.
13. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist ein ausgehändigter Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.
14. Ein Wiedereintritt nach erfolgtem Austritt oder Ausschluss ist grundsätzlich möglich und Bedarf jedoch der Genehmigung der Schiedskommission der politischen Vereinigung.

§ 4 Rechte und Pflichten des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat das grundsätzliche Recht
 - 1.1 an der Bildung von Entscheidungen, die der Erstellung des politischen Willens der politischen Vereinigung dienen, teilzuhaben. Dies kann durch Beteiligung an regelmäßigen Aussprachen, Anträge und Abstimmungen / Wahlen erfolgen
 - 1.2 sich an der politischen Arbeit zu beteiligen und einen Beitrag zur Förderung des Zweckes von WIR e.V. zu leisten
 - 1.3 an allen Mitgliederversammlungen aktiv und an Sitzungen der politischen Vereinigung (soweit ohne Amt auch als Gast) teilzunehmen
 - 1.4 im Rahmen von zu erfüllenden Kriterien und Bedingungen sich als Kandidat für eine Amt oder ein Mandat zu bewerben und an der Aufstellung von Kandidaten mitzuwirken
2. Jedes Mitglied hat die grundsätzliche Pflicht
 - 2.1 in all seinem, insbesondere politischem Agieren und Tun die festgelegten Werte und die Philosophie von „WIR e.V.“ zu vertreten und offizielle Entscheidungen und Beschlüsse der politischen Vereinigung zu respektieren und anzuerkennen
 - 2.2 Vertraulichkeit zu wahren und interne Belange, insbesondere Verschlusssachen (soweit als solche deklariert!) nicht an Nichtmitglieder preiszugeben
3. Jedes Mitglied hat im Falle einer Abstimmung das gleiche Stimmrecht

§ 5 Haftung

Die politische Vereinigung übernimmt dem Mitglied gegenüber keinerlei Haftung für Schäden und Schadensersatzansprüchen, die entstehen können aus

1. jedweder Form einer Tätigkeit als Amtsträger oder als delegiertes Mitglied oder nichtdelegiertes Mitglied
2. der Ausrichtung und Teilnahme an Veranstaltungen jeder Art und Form
3. Unfällen, Diebstahl und sonstigen Schadensformen aller Art

innerhalb und für die politische Vereinigung mit bzw. gegenüber Dritten (wie zum Beispiel bei Wahlkampfveranstaltungen).

§ 6 Organe der politischen Vereinigung

Die Organe der politischen Vereinigung sind

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand / Schiedskommission
3. Die Mitgliederversammlung
4. Die Kassenprüfer

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - der oder dem Vorsitzenden
 - zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem / der Schatzmeister / in
 - dem / der Schriftführer / in
 - dem / der stellv. Schriftführer / in
2. Der Vorstand wird mit Beschluss der Gründungsversammlung bzw. der turnusgemäßen (1 x jährlich stattfindenden) ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Im Falle des Ausscheidens vor Ablauf der Wahlperiode wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied

3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - Buchführung
 - Erstellung des Jahresberichts
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
5. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden per Email, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt in einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der beispielsweise die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

§ 8 Der erweiterte Vorstand / die Schiedskommission

1. Der erweiterte Vorstand / die Schiedskommission besteht aus
 - den (i.d.R.) 6 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - den (i.d.R.) 5 weiteren Beisitzern aus dem Kreis der Mitglieder.
2. Die Beisitzer werden mit Beschluss der Gründungsversammlung bzw. der turnusgemäßen (1 x jährlich stattfindenden) ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren (= Wechselferioden zur Vorstandswahl) gewählt.

Im Falle des Ausscheidens vor Ablauf der Wahlperiode wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen neuen Beisitzer. Der Vorstand kann bis zur Neuwahl einen Beisitzer kommissarisch benennen.

3. Der erweiterte Vorstand / die Schiedskommission ist verantwortlich für die
 - Strategische Ausrichtung der politischen Vereinigung
 - Eigenkontrolle und Selbstkritik der politischen Vereinigung
 - Entscheidung zu Anträgen des geschäftsführenden Vorstandes an den erweiterten Vorstand.
4. Sitzungen des erweiterten Vorstandes / der Schiedskommission werden vom Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes per Email, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand / die Schiedskommission beschließt mit 2 / 3 Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Stimmvollmachten sind zulässig.

§ 9 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

1. Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Abs. 2 der Satzung) zuständig.
2. Aufwendungen für den Verein können, vorbehaltlich der grundsätzlichen Zustimmung durch den erweiterten Vorstand, gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der Kassenprüfer|innen
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 11 Kassenprüfer

1. Zur Prüfung der Kasse werden mindesten 2 Mitglieder des Vereins als ordentliche Kassenprüfer bestellt. Diese dürfen weder dem geschäftsführenden Vorstand, noch dem erweiterten Vorstand / Schiedsgericht angehören. Die Kassenprüfer werden jedes Jahr neu bestellt.
2. Die Aufgaben der Kassenprüfer sind wie folgt:
 - Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
 - Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden
 - Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind
 - Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
 - Prüfung des Vereinsvermögens
 - Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften.
3. Der Kassenprüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands und gegebenenfalls anderer Organe des Vereins. Elementare Pflicht der Kassenprüfer ist es, der Mitgliederversammlung jegliche Mängel und Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung oder Zahlungsabwicklung mitzuteilen. Die Kassenprüfer haben alles zu unterlassen, was die Vereinsmitglieder schädigen könnte.

§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Große Kreisstadt Dachau zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am
06. November 2018 in 85221 Dachau, Jahnstraße 23 – 25.

Dachau, den 6. November 2018

Unterschriften der (mindestens) sieben Gründungsmitglieder
